

Spielgruppe Flower Power Roggwil

Statuten



Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz.....	3
2	Zweck.....	3
3	Mitglieder.....	3
3.1	Aktivmitglied (mit Stimmrecht).....	3
3.2	Passivmitglieder (ohne Stimmrecht).....	3
3.3	Gönner (ohne Stimmrecht).....	3
4	Finanzierung.....	3
5	Organisation.....	3
5.1	Organe.....	3
5.2	Hauptversammlung.....	4
5.3	Vorstand.....	4
5.4	Beschlussfassung.....	4
5.5	Revision.....	4
5.6	Vereinsjahr.....	5
5.7	Haftung.....	5
6	Ausschluss.....	5
7	Auflösung des Vereins.....	5
8	Schlussbestimmung.....	5

1 Name und Sitz

Unter dem Namen ***Spielgruppe Flower Power*** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Roggwil TG.

2 Zweck

Der Verein betreibt und unterstützt die Spielgruppe für Kinder zwischen 2 und 5 Jahren. Die Spielgruppe gilt als Vorstufe und dient auch als Vorbereitung zum Kindergarten

3 Mitglieder

Der Verein Spielgruppe besteht aus folgenden Mitgliedern:

- ☐ Aktivmitglieder
- ☐ Passivmitglieder
- ☐ Gönner

3.1 Aktivmitglied (mit Stimmrecht)

- ☐ Mindestens ein Elternteil, dessen Kind die Spielgruppe besucht
- ☐ Spielgruppenleiter/innen
- ☐ Vorstandsmitglieder

3.2 Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)

- ☐ Eltern von ehemaligen Spielgruppenkindern, die die Spielgruppe weiterhin finanziell unterstützen wollen.
- ☐ Personen, welche die Interessen des Vereins unterstützen und jährlich einen von der Hauptversammlung festgelegten Betrag leisten.

3.3 Gönner (ohne Stimmrecht)

- ☐ Natürliche oder juristische Personen, die den Verein einmalig oder wiederkehrend finanziell unterstützen.

4 Finanzierung

- ☐ Mitgliederbeiträge
 - Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
- ☐ Beiträge für Spielgruppenbesuche pro Kind und pro Spielgruppenhalbtage
- ☐ Gönnerbeiträge
- ☐ Beiträge der Gemeinde

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt. Vorstandsmitglieder und Spielgruppenleiterinnen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

5 Organisation

5.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- ☐ Hauptversammlung
- ☐ Vorstand
- ☐ Spielgruppenleitung

5.2 Hauptversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

- ☐ Sie wird vom Vorstand spätestens 3 Wochen im Voraus einberufen.
- ☐ Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beilage der Traktandenliste.
- ☐ Jedes Aktivmitglied (jede Familie) hat 1 Stimme.
- ☐ Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- ☐ Ausnahme: Statutenänderungen oder Vereinsauflösung erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen
- ☐ Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- ☐ Wahl des Vorstandes
- ☐ Genehmigung des Protokolls
- ☐ Abnahme der Jahresrechnung
 - ☐ Entlastung des Vorstandes
- ☐ Festlegung der Mitgliederbeiträge
- ☐ Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins
- ☐ Beschlussfassung über die Anträge an die Hauptversammlung
 - Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung einzureichen

5.3 Vorstand

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, vertritt den Verein nach aussen und ist befugt ein Geschäftsführungsreglement mit Kompetenzen festzulegen.

- ☐ Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- ☐ Der Präsident wird von der Hauptversammlung für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt.
- ☐ Die restlichen Vorstandsmitglieder konstituieren sich selber.

Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- ☐ Die laufenden Geschäfte und die Vertretung nach aussen (u.a. Behörden und Eltern)
- ☐ Den administrativen Betrieb der Spielgruppe
- ☐ Die Anstellung und Entlassung der Spielgruppenleiter/innen
- ☐ Den Entscheid über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

5.4 Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden durch das Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident / die Präsidentin hat bei Stimmengleichstand den Stichentscheid.

5.5 Revision

Der Verein ist nicht zur ordentlichen Revision gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB verpflichtet. Nachdem der Verein weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben wird, beschliesst die Gründerversammlung einstimmig, auf eine Revisionsstelle gemäss Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR zu verzichten.

Es kann aber jederzeit einen Einblick in die Buchführung gewünscht werden.

5.6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli.

5.7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Ausschluss

Aktivmitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das spielgruppenbesuchende Kind die Spielgruppe massiv stört und den Unterricht beeinträchtigt. Der Ausschluss von Aktivmitgliedern kann auch ohne Angaben von Gründen vorgenommen werden, gemäss Art. 72 ZGB.

7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

8 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Mai 2014 genehmigt. Die formelle Übernahme der Spielgruppe Flower Power von Sonja Hüttenmoser durch den Verein Spielgruppe Flower Power Roggwil erfolgt per 01. August 2014.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Art. 60 – 79.

Roggwil, 22. Mai 2014

Die Präsidentin
Jacqueline Garnitschnig

Die Aktuarin
Sonja Hüttenmoser